

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Stadtarchivs Wertingen

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8.7.2013 (GVBl S. 204), erlässt die Stadt Wertingen folgende Satzung (Stadtarchiv-Benützungsgebührensatzung):

§ 1 Gebühren und Auslagen

(1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Wertingen werden Gebühren und Auslagen (Benützungsgebühren) erhoben.

(2) ¹Schuldner der Benützungsgebühren sind der Benützer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Schuld gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt. ²Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

(1) ¹Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren einundzwanzig Euro je Halbstunde Zeitaufwand. ²Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. ³Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.

(2) ¹Kopien, Lichtbildaufnahmen und digitale Reproduktionen werden nur dann angefertigt, wenn der Erhalt des Archivgutes dadurch nicht gefährdet wird. ²Für Kopien und Lichtbildaufnahmen wird folgende Gebühr erhoben:

Schwarz-Weiß-Kopien

- DIN A 4 / Folio-Format je 0,50 Euro
- DIN A 4 / Folio-Format aus gebundenen Archivalien je 1,00 Euro
- DIN A 3 je 1,00 Euro
- DIN A 3 aus gebundenen Archivalien je 2,00 Euro

Farbkopien

- DIN A 4 / Folio-Format je 3,00 Euro
- DIN A 4 / Folio-Format aus gebundenen Archivalien je 4,00 Euro
- DIN A 3 je 5,00 Euro
- DIN A 3 aus gebundenen Archivalien je 6,00 Euro

³Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen sowie deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird eine Gebühr von 5,00 Euro pro Datei erhoben. ⁴Für eilige Aufträge, die auf Wunsch des Antragstellers vorgezogen werden, wird ein Gebührenaufschlag von 50 % erhoben.

(3) Für die Anfertigung einer beglaubigten Kopie bzw. eines beglaubigten Auszuges aus als Archivgut geführten Personenstandsunterlagen wird eine Gebühr von 10,00 € je Kopie bzw. Auszug erhoben.

(4) ¹Jegliche Verwertung fotografischer Aufnahmen zur Wiedergabe in Druckerzeugnissen, digitalen Medien oder Film-/ Fernsehproduktionen ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. ²Eine Weitergabe von Daten bzw. Reproduktionen an Dritte ist generell untersagt. ³Die Gebühren betragen je Aufnahme

a) bei Veröffentlichung in Büchern, Zeitschriften und Zeitungen

- mit regionaler Verbreitung 20,00 Euro
- mit überregionaler Verbreitung 42,00 Euro

b) bei der Nutzung zur Herstellung von Werbematerialien

- bei Auflagen bis 2.000 Exemplaren 250,00 Euro
- bei Auflagen über 2.000 Exemplaren 320,00 Euro

c) bei der Verwendung für Umschlagbilder, Postkarten und Kalender

- bei Auflagen bis 1.000 Exemplaren 200,00 Euro
- bei Auflagen bis 5.000 Exemplaren 320,00 Euro
- bei Auflagen über 5.000 Exemplare 480,00 Euro

d) bei der Auswertung in audiovisuellen Medien

- entweder regionaler Fernsehproduktionen 25,00 Euro oder
- überregionaler Fernsehproduktionen bzw. DVD, CD-Rom und deren Nachfolgemedien 42,00 Euro

⁴Die Verwertung in Schülerzeitungen, Schülerprojekten und Unterrichtsmaterialien ist gebührenfrei.

⁵Es ist stets ein Belegexemplar abzugeben.

(5) Neben den Gebühren nach den Absätzen 2 und 4 werden als Auslagen erhoben:

- a) für das verwendete Speichermedium eine Pauschale von 1,00 Euro
- b) die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung)
- c) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
- d) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren nach § 2 Abs. 2 werden nicht erhoben, für

- a) einfache archivische Beratung und Auskunftserteilung,
- b) Amts- und Rechtshilfesachen für die Bundesrepublik Deutschland und deren Länder,
- c) Benützung durch Behörden des Freistaats Bayern, der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstiger bayerischer kommunaler Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- d) von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,

e) rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

- (2) Von einer Gebührenerhebung nach § 2 Abs. 2 kann Abstand genommen werden, wenn
- a) Benützer nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke verfolgen,
 - b) die Benützung im Interesse der Stadt Wertingen liegt.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs fällig.

(2) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

¹ Die Bekanntmachung erfolgte am 01.04.2015.